

# Satzung

## § 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wegwarte Ambulanter Hospiz- und Palliativdienst Ried e.V.“ und hat seinen Sitz in Riedstadt.  
*Der Verein wurde am 18.10.1999 mit dem Namen „Hospizgruppe Riedstadt“ gegründet und unter der Nr. 42 VR 1127 beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.  
Seit 28.07.2005 wird der Eintrag beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 51127 geführt.*
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, Menschen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen und/oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind. Dabei geht es in erster Linie um die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und deren Angehörigen unter Beachtung ihrer Individualität, ihrer Würde sowie ihrer religiösen und/oder spirituellen Bedürfnisse. Als leitender Grundsatz dabei gilt: Sterben wird als Teil des Lebens betrachtet, der weder verkürzt noch verlängert werden darf; dies schließt aktive Sterbehilfe aus.
2. Der Verein möchte dazu beitragen menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen und auf ein erweitertes öffentliches Bewußtsein im Hinblick auf Sterben, Tod und Trauer hin zu wirken. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Aufbau einer ambulanten Hospizgruppe.
  - b. Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen.
  - c. Begleitung der Angehörigen und Trauernden.
  - d. Beratung, Information und Fortbildung für Angehörige, Pflegepersonen, und Interessierte
  - e. Aufklärung über moderne Formen der Schmerztherapie (Palliativmedizin)
  - f. Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen, privaten Organisationen und kirchlichen Institutionen.
  - g. Öffentliche Veranstaltungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahmeantrag**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende möglich, der Austritt ist schriftlich zu erklären.
5. Vereinsausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen verletzt, oder wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.  
Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb der Frist eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.  
In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.  
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. *Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01. Oktober für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.*
3. Der Vorstand kann auf Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in sowie bis zu sechs Beisitzer/innen.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht, der die Arbeit des Vereins dokumentiert
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand kann per Akklamation gewählt werden, auf Wunsch eines Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. *Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich per einfachem Brief oder bei bekannter E-Mail-Adresse per E-Mail einzuladen. Bei Briefzustellung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.*
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
5. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss jedem Mitglied schriftlich mit der Einladung zugehen.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Tagesordnungspunkt muss bei der Einladung genannt worden sein.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der/dem Schriftführer/in sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach Anmeldung und Absprache zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Aufgaben, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht zurückerstattet, sondern das vorhandene Guthaben wird dem „Sozialpsychiatrischen Verein Groß-Gerau e.V.“ zugeleitet.

21. Oktober 2015